

Die nachfolgende Auflistung wurde auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW vom 06.09.2019 (MBI. NRW. 2019, S. 399) zusammengestellt.

**Begründung für die Nichtanerkennung oder Kürzung von Aufwendungen
gem. § 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)**

- 1) Das Gebäude war zum Zeitpunkt der Baumaßnahme weder gemäß §§ 3, 4 DSchG NRW wirksam als Baudenkmal oder als Teil eines verbindlichen Denkmalbereichs gemäß §§ 5, 6 Abs. 4 DSchG NRW eingetragen.
- 2) Die Maßnahme wurde ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde durchgeführt.
- 3) Die Maßnahme entspricht nicht der Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde.
- 4) Die Maßnahme ist nach Art und Umfang zur **Erhaltung des Gebäudes** als Baudenkmal oder zu seiner **sinnvollen Nutzung** nicht erforderlich.
(Gebäude im Denkmalbereich: Die Aufwendungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung des geschützten **Errscheinungsbildes** nicht erforderlich.)
- 5) Die Aufwendungen beruhen ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers. Hierzu gehören beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung oder eine Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung des Baudenkmals.
- 6) Die zu berücksichtigenden Kosten wurden um Skonti gemindert.
- 7) Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Nebenkosten sind hier nicht zu bescheinigen. Siehe dazu die separate Aufstellung dieser Kosten.
- 8) Durch die Umnutzung wurde die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften reduziert bzw. die Umnutzung ist unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten nicht angemessen.
- 9) Es handelt sich um den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmals bzw. um die völlige Neuerrichtung eines Denkmals.
- 10) Die Aufwendungen dienten der Entkernung und führten zur Zerstörung der Denkmalsubstanz.
- 11) Die Aufwendungen dienten der Erweiterung der Nutzfläche und waren für die Erhaltung oder Nutzung des Baudenkmal nicht erforderlich.
- 12) Die Aufwendungen dienten der Erstellung eines neuen Gebäudeteils zur Erweiterung der Nutzfläche oder eines selbständigen Wirtschaftsgutes (z. B. einer getrennt errichteten Garage).
- 13) Die Anlage oder Einrichtung ist für die Nutzungsart des Gebäudes nicht üblich und zählt nicht zu den denkmalbegründenden Merkmalen.
- 14) Es handelt sich um (bewegliche) Einrichtungsgegenstände oder nicht zum Denkmalbestand zählende Ausstattung.
- 15) Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für Außenanlagen, z. B. Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Denkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden.

Hingegen sind gem. §10 g EStG Aufwendungen für Außenanlagen bei Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, abzugsfähig. Zu den begünstigten Kulturgütern gehören unter Denkmalschutz stehende Bodendenkmäler, Grabanlagen, Stadtmauern, Garten- und Parkanlagen, Kunstgegenstände etc.
- 16) Die Aufwendungen zählen zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.
- 17) Es liegt kein begründeter Ausnahmetatbestand vor, die eine Anerkennung der geltend gemachten Kosten im Rahmen der Umnutzung oder Nutzungserweiterung rechtfertigt.
- 18) Nicht prüffähige Rechnungen
- 19) Abschlagsrechnungen oder Kostenvoranschläge ersetzen nicht die Schlussrechnung.
- 20) Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Eigenleistungen sind keine abzugsfähigen Aufwendungen im Sinne des EStG.

Hinweis:

Die o. g. Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG finden Sie auf der homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter www.mhkgb.nrw . Eine Broschüre zum Thema Unterstützung für Denkmäler in Nordrhein-Westfalen ist im Internet als pdf-download unter <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mhkgb/unterstuetzung-fuer-denkmaeler-in-nordrhein-westfalen/3057> erhältlich.